

Sascha Liebermann

Bedingungsloses Grundeinkommen – riskantes Experiment oder Fortentwicklung des Sozialstaats aus dem Geist der Demokratie?

Einwände gegen ein BGE erweisen sich nicht selten als Einwände gegen bestehende Missstände und als Missverständnisse bezüglich dessen, was die Lebensführung in einer modernen Demokratie wie der unseren auszeichnet. Autonomie und Mündigkeit sind ihre Grundfesten, der Sozialstaat heutiger Prägung vertraut auf sie jedoch nicht. Zugleich übersieht er die verschiedenen Leistungsformen, die zum Wohlergehen des Ganzen unerlässlich sind. Ein BGE hingegen anerkennt ihre Bedeutung und räumt damit den Bürgern die Stellung im Sozialstaat ein, die ihnen gemäß der politischen Ordnung gebührt.

Einleitung

Wer sich mit dem Vorschlag eines Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE)¹ beschäftigt, macht alsbald die Erfahrung, dass es sich hierbei um ein heißes Eisen handeln muss. Abzulesen ist das an den teils vehementen Reaktionen, die demjenigen entgegengebracht werden, der den Vorschlag in die Runde wirft. Aber auch die Begeisterung dafür fällt nicht weniger vehement aus. Kritiker werfen Befürwortern eine Verklärung der Möglichkeiten vor, die das BGE angeblich schüfe, als sei es ein Allheilmittel oder gar ein Heilsversprechen (Butterwegge 2017). Seriöse Befürworter jedoch haben es nie als solches gesehen, differenzierte Betrachtungen liegen zur Genüge vor, werden in der öffentlichen Diskussion jedoch oft nicht herangezogen. Jedenfalls bezeugt die Vehemenz mancher Reaktionen, früher noch mehr als heute, dass es um etwas Grundlegendes geht, um sehr unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen. Sozialpolitische wie sozialwissenschaftliche Expertise hingegen schützt offenbar keineswegs davor, Szenarien zu entwerfen, die an der Gegenwart zweifeln lassen müssten. So wurde ein BGE in jüngerer Vergangenheit als „Süßes Gift“ (Hassel 2017), „Opium“ (Hassel 2018; Sattelberger 2017), Verstoß gegen die „Menschenwürde“ (Alt 2017) oder früher schon als „Wahnsinn mit Methode“ (Blüm 2007) bezeichnet. Wo mit solchen Einordnungen hantiert wird, ist nicht mehr viel Raum für eine sachhaltige Erwägung von Argumenten. Noch weitreichender sind die Prämissen, die in solchen Einwänden zu erkennen sind. Verglichen wird die Befürwortung eines BGE – „süßes Gift“ – mit Suchzuständen, Sektenzugehörigkeiten und ähnlichem. Wer dem BGE eine verführerische, sedierende, benebelnde – auf jeden Fall das klare Denken

aushebelnde – Wirkung zuspricht, geht davon aus, dass es die Entscheidungsfähigkeit außer Kraft zu setzen oder wenigstens erheblich zu beeinträchtigen vermag. Gezweifelt wird ganz grundsätzlich an der Autonomie der Bürger, ihrer Fähigkeit dazu, vernünftige Entscheidungen zu treffen, denn dazu bedürfte es des klaren Verstandes. Damit geht es nicht mehr um ein argumentatives Für und Wider. Den Befürwortern wird Mündigkeit wie Argumentationsfähigkeit abgesprochen, ein verbreitetes Phänomen in der Debatte.

In meinem Beitrag möchte ich dem Für und Wider nachgehen, indem ich die Handlungsmöglichkeiten, die ein BGE schaffen könnte, mit den heutigen Verhältnissen konfrontieren. Zugleich werde ich dabei maßgeblichen Einwänden nachgehen, die immer wieder vorgebracht werden. Die entscheidende Frage dafür, was von einem BGE zu halten ist, hängt damit zusammen, welche Voraussetzungen es verlangt und ob diese weit entfernt von der Realität scheinen oder vielmehr schon Realität geworden sind.

Worum geht es – und worum nicht?

Trotz einer großen Anzahl an Veröffentlichungen zur Thematik alleine im deutschsprachigen Raum trifft man immer wieder auf erhebliche Missverständnisse, die teils allerdings in der Literatur zum BGE selbst begründet liegen. Das zeigt sich insbesondere dann, wenn die Breite der Diskussion abgebildet werden soll und vermeintliche Vorläufer² herangezogen werden, ohne genügend deutlich auf die Unterschiede zwischen Varianten eines Grundeinkommens hinzuweisen wie jüngst im Dokumentationsfilm „Free Lunch Society“ von Christian

1 Mit der Großschreibung soll deutlich gemacht werden, dass es sich um ein Schlagwort handelt, unter dem in der öffentlichen Diskussion verschiedene Vorstellungen versammelt werden, das aber einen systematischen Kern hat. In den 1980er Jahren gab es schon einmal eine Diskussion, die argumentativ in mancher Hinsicht der heutigen Diskussion ähnelt, zugleich sich von ihr aber doch erheblich unterscheidet, weil sie sich viel weniger an die Öffentlichkeit wandte und eher in bestimmten Zirkeln verblieb. Vgl. zu einer ausführlichen Darstellung Liebermann 2012, Blaschke 2010.

2 Die verdienstvolle Übersicht von Ronald Blaschke über verschiedene Vorschläge, die in der Diskussion kursieren (Blaschke 2012) sowie über vermeintliche Vorläufer (Blaschke 2012) ist nicht frei von Werturteilen. So dienen Attribute, die auch sonst zur Anwendung kommen wie neoliberal, emanzipatorisch, humanistisch u.a. eher der politischen denn der analytischen Einordnung und sind nicht selten irreführend. Eine aktuellere Darstellung der historischen Vorgeschichte des BGE bieten z.B. Van Parijs / Vanderborght (2017, S. 70ff.). Für tagespolitische Auseinandersetzungen in Deutschland siehe Liebermann 2015.

Tod (Tod 2017). Für die Diskussion ist es also unerlässlich, sich die Systematik eines BGE deutlich zu machen, so lässt es sich leicht abgrenzen von ähnlich klingenden Vorschlägen, in denen es um etwas gänzlich anderes geht.³

Für eine prägnante Differenzierung eines BGE von bestehenden Systemen sozialer Sicherung eignen sich wenige Kriterien.⁴ Entscheidend ist, dass ein BGE

1. als Individuelleistung bereitgestellt werden soll, während für die meisten der heute existierenden Leistungen das Haushaltsprinzip gilt. In einem Haushalt werden bislang die Einkommen der zum Haushalt gehörenden Personen miteinander ins Verhältnis gesetzt. Eine nach den Kriterien des Sozialgesetzbuches bedürftige Person erhält nur dann Leistungen, wenn der Haushalt – nicht die Person – sein Auskommen ohne diese Leistung nicht bestreiten kann. Ein BGE hingegen sieht von der Haushaltslage bzw. den Haushaltseinkommen ab. Damit ist schon eine weitreichende Folge benannt: in einem Haushalt würden die BGE kumulieren. Je mehr Personen dort lebten, desto mehr BGE wären verfügbar, das Haushaltseinkommen als Aggregat aus Individualeinkommen würden mit jedem weiteren Mitglied steigen und mit jedem Abgang (z. B. der erwachsenen Kinder) sinken.
2. Es soll von der Wiege bis zur Bahre bereitgestellt werden und bräche dadurch mit dem Nachrangigkeitsprinzip des bestehenden Sozialstaats, das häufig mit dem Subsidiaritätsgedanken legitimiert wird. Doch das Nachrangigkeitsprinzip darin bezieht sich nicht auf die Bereitstellung von Einkommen, sondern vielmehr allgemein darauf, dass dem Einzelnen seine Handlungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme nicht abgesprochen oder genommen werden darf. Wenn man sich auf die Enzyklika *Quadragesimo Anno* beruft, dann ist in ihr der Vorrang von Erwerbstä-

tigkeit für jeden Erwachsenen in keiner Form enthalten, der Blick auf die Stärkung von Autonomie jedoch schon.⁵

3. Das BGE setzt weder Bedürftigkeit noch Erwerbsbereitschaft voraus, mit ihm gehen keinerlei justiziable Verpflichtungen zu Gegenleistungen einher. Es zielt damit auf den Einzelnen um der Person selbst willen und dies wiederum um der politischen Gemeinschaft selbst willen, die ihr Fundament in der Souveränität ihrer Bürger hat.⁶ Da es weiterhin, nach Auffassung der meisten BGE-Befürworter, bedarfsgeprüfte Leistungen geben soll, würden diese auf eine andere legitimatorische Basis gestellt. Während die Bedürftigkeit heute auf der normativen Basis des Erwerbgebots geprüft wird, um nicht vorhandenes Erwerbseinkommen bzw. nicht ausreichendes Erwerbseinkommen zu ersetzen oder zu ergänzen, würde durch ein BGE diese Basis verändert. Sein Zweck wäre nicht mehr, Erwerbseinkommensmangel auszugleichen und in Erwerbstätigkeit möglichst zurückzuführen, stattdessen stünde die Bewahrung bzw. Stärkung von Autonomie im Zentrum des Sozialstaats. Mit dieser normativen Umwertung der Sicherungsleistungen würde der stigmatisierende Charakter heutiger Erwerbseinkommensleistungen aufgehoben, weil die Begründung der Leistungen auf einem anderen Fundament stünde.
4. Handlungsmöglichkeiten, die ein BGE schaffen könnte, hängen relativ von der Höhe des Betrags in Kaufkraftverhältnissen ab. Je höher es wäre, desto mehr ermöglicht es, nicht erwerbstätig sein zu müssen. Die Folge wäre eine Egalisierung von Tätigkeitsformen, die heute aufgrund des normativen Vorrangs von Erwerbstätigkeit, immer nur nachrangig Anerkennung finden. Hieran sieht man auf der einen Seite, dass die Kaufkraft eines BGE und die

5 In der Enzyklika heißt es: „Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz fest gehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ (*Quadragesimo Anno* (1931), Abschnitt 79). Ein spezifisches Sicherungssystem ist hieraus nicht abzuleiten, lediglich soll es dem Einzelnen Initiativmöglichkeiten belassen und ihm Verantwortung nur dort nehmen, wo es das Gemeinwohl fördert. Vgl. Liebermann 2015, S. 53ff. und S. 161f.

6 Dies ist manchen offenbar zu radikal, deswegen plädieren sie für ein „participation income“ (Atkinson 1996), das eine Gegenleistung verlangt, die aber nicht in Erwerbstätigkeit bestehen muss. Atkinsons Vorschlag reichte allerdings weiter als der eines „solidarischen Grundeinkommens“ (Müller 2017).

3 Der jüngste Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Michael Müller (Müller 2017), eines „solidarisches Grundeinkommens“ ist so ein Fall. Mit dem BGE hat er nichts gemein, nutzt aber die Bekanntheit des Begriffs, um eine gänzlich andere Idee zu transportieren. Siehe auch Heil 2018.

4 Verschiedene Varianten dieser definitorischen Kriterien werden in der öffentlichen Diskussion benutzt, siehe z. B. das *Basic Income Earth Network* oder das *Netzwerk Grundeinkommen*.

Frage, was davon finanziert werden muss – ist öffentliche Infrastruktur vorgesehen oder nicht und in welchem Umfang –, von großer Bedeutung sind. Auf der anderen Seite wäre jedoch der Bruch mit dem Leistungsgefüge sozialer Sicherung heutiger Art, das auf Erwerbstätigkeit ruht bzw. auf sie ausgerichtet ist, erheblich, selbst wenn ein BGE niedriger ausfiele.⁷

5. Weiterhin soll das BGE eine eigenständige Einkommensart sein und nicht mit anderen Einkommen verrechnet oder auf diese angerechnet werden (im Unterschied zur Funktionsweise einer Negativen Einkommensteuer, vgl. Liebermann 2015, S. 235 ff.). Es kommt nicht nur darauf an, ein Mindesteinkommen zu gewährleisten – das ist mit Arbeitslosengeld II auch der Fall –, sondern darauf, auf welcher normativen Basis dieses Einkommen bereitgestellt wird.

Buchstabiert man aus, was aus diesen fünf Kriterien folgt, dann erkennt man schnell, wie weitreichend ihre Folgen angesichts der gegenwärtigen Konstruktion des Sozialstaats wären. Unangemessen wäre es hingegen, die gegenwärtigen Lebensverhältnisse in ihrer normativen Verfasstheit nur von den Realitäten des Sozialstaats aus und der Stellung von Erwerbstätigkeit zu betrachten, wie es häufig getan wird, wenn davon die Rede ist, dass wir in einer „Arbeitsgesellschaft“ lebten. Dabei wird übersehen, wie sehr die Konstruktion des Sozialstaats im Widerspruch zu den Grundfesten der politischen Ordnung in ihrer Normativität steht. Es geht in der Diskussion also ganz entscheidend darum, welche Schlussfolgerungen aus der politischen Ordnung gezogen werden, welcher Sozialstaat ihre am ehesten angemessen wäre. Ob dieser dann politisch gewollt ist, ist eine gänzlich andere Frage.

Nun ist es keineswegs so, dass sich auf der einen Seite Befürworter, auf der anderen Kritiker befinden und beide fein säuberlich auseinandergelassen werden könnten. Befürwortende wie kritische Stellungnahmen sind nicht selten widersprüchlich, Einwände richten sich bei genauerer Betrachtung häufig eher auf die Gegenwart, denn gegen ein BGE. Befürworter sind ebenfalls nicht immer frei von pädagogisierend-bevormundenden Haltungen gegenüber den Bürgern. Die Diskussion über ein BGE gibt insofern also viel darüber preis, wie – nicht nur in Deutschland – über Mündigkeit, Autonomie und Solidarität gedacht wird.

Strukturelle Auswirkungen im Kontrast zu heute

Die möglichen Auswirkungen eines BGE lassen sich, da es noch nicht eingeführt ist, nur entlang der Handlungsmöglichkeiten explizieren, die es im Kontrast zu heute schaffen würde. Wie sehen sie aus?

⁷ An diesem Punkt wird die Komplexität des Zusammenwirkens deutlich, da ein BGE sich für Alleinstehende anders darstellt als für Mehrpersonenhaushalte insbesondere Familien. Während für erstere ein relativ niedriges BGE nicht dazu führte, auf Erwerbstätigkeit verzichten zu können, wäre das für Mehrpersonenhaushalte der Fall.

Herausforderung des Leistungsverständnisses

Über Arbeit, ihre Bedeutung und ihren Wert, zu reden, wird heute noch immer meist fraglos mit Erwerbstätigkeit verbunden, obwohl dieses Verständnis von Arbeit menschheitsgeschichtlich jüngeren Datums ist (Brunner et al. 1972). Zwar kann es schon als Selbstverständlichkeit gelten, wenn auf die Grenzen der Aussagekraft des Bruttoinlandsprodukts hingewiesen wird, das all die Leistungsformen nicht erfasst, die nicht in Preisen Ausdruck finden und es deswegen eher Bruttomarktprodukt genannt werden sollte (z. B. Ironmonger 1996)⁸. Doch die gegenwärtigen Systeme sozialer Sicherung tragen diesem Umstand nicht Rechnung und behandeln „unbezahlte Arbeit“ normativ betrachtet als ein schönes Hobby, womit ihre Bedeutung für ein Gemeinwesen außer Acht bleibt. „Unbezahlte Arbeit“ muss man sich leisten können. Dass gerade diese Leistungsform für ein Gemeinwesen von grundlegender Bedeutung ist, darauf haben nicht nur feministisch inspirierte Denkerinnen hingewiesen (z. B. Madörin 2013; Schrupp 2013). Von der Warte einer soziologischen Sozialisationstheorie aus betrachtet, wird schon länger hervorgehoben, welchen enormen Stellenwert die Leistungen der Eltern innerhalb der Dynamik der familialen Triade für das Wohlergehen eines Gemeinwesens haben, weil sie entscheidend zur Autonomie der Lebenspraxis beitragen (Allert 1998; Hildenbrand 2005; Oevermann 2001, 2004).

Will man einen Eindruck davon erhalten, wie sehr die öffentliche Thematisierung des Leistungsgeschehens in der Verengung auf Erwerbstätigkeit an den Verhältnissen vorbeigeht, hilft ein Blick auf die Zeitverwendungsstudien weiter, die das Statistische Bundesamt durchführt (Schwarz / Schwahn 2016). Mit ihrer Hilfe wird in Erfahrung zu bringen versucht, wofür die „Wachzeit“ in der Regel verwandt wird. Mit diesen Ergebnissen lüftet man heutzutage kaum mehr Geheimnisse. Um so erklärungsbedürftiger ist, dass aus ihnen sowohl in öffentlichen als auch sozialpolitischen Diskussionen keine Schlüsse gezogen werden oder solche, die die Verschiebung hin zu Erwerbstätigkeit forcieren statt sie zurückzunehmen.

Das Verhältnis zwischen den Stunden, die pro Jahr in „unbezahlter“ und „bezahlter“ Arbeit geleistet wurden, stellt sich zu drei Erhebungszeitpunkten 1992, 2001 und 2013 folgendermaßen dar. Wurden 1992 noch 102 Mrd. Jahresstunden (inklusive Wegezeit) in unbezahlter Arbeit geleistet, waren es 2002 noch 95 Mrd. und 2013 noch 89 Mrd. Ihnen stehen 1992 69 Mrd. Jahresstunden bezahlter Arbeit gegenüber, 2001 noch 67 und 2013 66 Mrd. Dass diesen Daten zufolge der Umfang an unbezahlter Arbeit ungleich höher ist als der bezahlter, hat bislang dennoch nicht dazu geführt, die normative Fundierung bestehender Systeme sozialer

⁸ Der australische Ökonom Duncan Ironmonger (Ironmonger 1996) weist auf dieses Problem hin, wenn er schreibt, dass der Ausdruck „Gross Domestic Product“ nur bezahlte Arbeit misst, nicht aber unbezahlte. Von daher müsste für bezahlte Arbeit vom „Gross Market Product“ gesprochen werden, um deutlich zu machen, dass nur eine bestimmte Form von Leistung in Preisen erfasst wird. Diefenbacher et al. (2010) schlagen einen anderen Wohlfahrtsindex vor, um die Defizite der BIP-Messung aufzuheben.

Sicherung in Frage zu stellen wie auch die jüngst wieder recht abgehobene Diskussion (Sell 2018) über „Hartz IV“ verdeutlicht. Dabei drängt sich die Frage sozialpolitisch auf, was zu tun wäre, um Leistungen zu ermöglichen, von denen ein Gemeinwesen genauso abhängt wie von der Erstellung von Gütern- und Dienstleistungen. Die geringfügige Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes können als hilfloser Ausdruck dessen gelten, zumindest einzuräumen, dass hier etwas geleistet wird, das unerlässlich ist.

Dass der Begriff „Arbeit“ insgesamt analytisch wenig hilfreich, weil undifferenziert ist, sei nur angemerkt. Denn eine entscheidende Differenz der Leistungsformen, die hier verhandelt werden, besteht in der Sozialbeziehung, die sie auszeichnen. Während es für die eine Leistungsform es entscheidend ist, dass der Stellenwert von Mitarbeitern sich daran bemisst, inwiefern sie für die Bewältigung einer Aufgabe geeignet sind – es geht hier um die Austauschbarkeit des Personals –, gilt für die andere Leistungsform, dass das „Personal“ gerade nicht austauschbar ist, ohne das gesamte Gefüge zu verändern. In der Soziologie wird hierfür die handlungslogische Unterscheidung von spezifischen (Austauschbarkeit) und diffusen (Nicht-Austauschbarkeit) Sozialbeziehungen herangezogen.

Diffuse Sozialbeziehungen charakterisieren Vergemeinschaftungsformen, in denen die ganze Person im Zentrum steht, das gilt für die politische Vergemeinschaftung des Nationalstaats, der sich seine Bürger ebensowenig aussuchen kann, zugleich aber auf ihre Loyalität setzen muss, wie eine Familie ihre Angehörigen. In Vergesellschaftungsformen geht es hingegen gerade nicht um die ganze Person um ihrer selbst willen. Wir werden auf diese Unterscheidung noch zurückkommen, da sie zur Aufklärung etwaiger Folgen eines BGE von großer Bedeutung ist.

Ein BGE in der oben skizzierten Form würde das Leistungsverständnis herausfordern, weil es die heute selbstverständliche, angesichts des Erwerbsgebots bestehende, normative Nachrangigkeit „unbezahlter Arbeit“ aufheben und die Leistungsformen als gleichrangig behandeln würde, ohne eine normative Direktive einzuführen. Es würde dem Einzelnen überlassen, wie er sich zu den Leistungsformen stellt und grundsätzlich davon ausgehen, dass die Bereitschaft, sich einzubringen vorhanden ist.

Die einen finanzieren die anderen, oder: „Solidarität ist keine Einbahnstraße“

Gegen die gerade vorgetragene Argumentation wird der Einwand vorgebracht, ein BGE führe dazu, dass die einen, die weiterhin erwerbstätig wären, dann für die anderen bezahlen müssten, die sich entschieden, nicht erwerbstätig zu sein. Das sei ungerecht und untergrabe deren Leistungsbereitschaft, Solidarität sei keine Einbahnstraße (Fratzscher 2017). Plausibel erscheint dieser Einwand dann, wenn – wie gerade dargelegt – großzügig darüber hinweggesehen wird, welche Bedeutung nicht-erwerbsförmige Leistungen für ein Gemeinwesen haben, und zwar nicht nur unmittelbar, sondern mittelbar. Was

heute als ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement bezeichnet wird, übernimmt ja nicht nur Aufgaben, die genauso gut erwerbsförmig erbracht werden könnten. Beide, bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement, unterscheiden sich hinsichtlich des Zwecks, dem sie dienen und der Sozialbeziehung, die sie trägt, von Erwerbstätigkeit. Sie dienen, anders als Erwerbstätigkeit, unmittelbar der Festigung vergemeinschaftender Solidarität, wie sie für ein politisches Gemeinwesen unerlässlich ist. Mittelbar sind vor allem die sogenannten Haushaltstätigkeiten zu erwähnen, die den weit größeren Umfang „unbezahlter Arbeit“ ausmachen, in den statistischen Erhebungen jedoch nur oberflächlich erfasst werden. Denn die verlässliche Hinwendung zu den Kindern und Bereitschaft, für sie dazu sein, lässt sich nicht in Stunden messen, es geht dabei letztlich um eine Dauerverantwortung struktureller Art, oder wie würde man heute sagen: 24-7-365 (den ganzen Tag, die ganze Woche, das ganze Jahr – ohne Urlaub, geregelte Arbeitszeit inklusive „Nachtschicht“). Diffuse Sozialbeziehungen in der familialen Triade sind die Basis für primäre elementare Solidarerfahrungen von Kindern. Ihr Wohlergehen hängt davon ab, so angenommen zu werden, wie sie sind, was wiederum eine verlässliche und bedingungslose Hinwendung erfordert.⁹ Die Dynamik von Bildungsprozessen lebt von diesen Erfahrungen und dient der Herausbildung von Autonomie, die letztlich erst mit der Ablösung von der Herkunftsfamilie in der Adoleszenzkrise erreicht wird. Damit erst ist aber eine neue Generation mündiger Bürger und leistungsbereiter Erwachsener in die Welt getreten. Dazu leisten Unternehmen überhaupt keinen Beitrag und das politische Gemeinwesen kann dies in keiner Weise „sicherstellen“, wie es heute oft heißt, sondern nur ermöglichen (ganz dem Böckenförde-Diktum folgend; Böckenförde 1976, S. 60), indem es der familialen Eigendynamik den nötigen Raum überlässt. Wir könnten also den Einwand, mit einem BGE seien die einen Kostgänger der anderen, trefflich umkehren. Die Leistungsentstehung im Zusammenhang mit standardisierten Gütern und Dienstleistungen (Wirtschaftsgeschehen) ist von den familialen Leistungen abhängig, letztere schaffen erst die Voraussetzungen für erstere, erstere sind also die Kostgänger letzterer. Dasselbe gilt für das sogenannte Ehrenamt. Doch jede Vereinseitigung führt nicht weiter, denn alle drei sind gleichermaßen unverzichtbar und müssen ermöglicht werden, damit ein Gemeinwesen sich reproduzieren kann. Ein BGE würde dem Rechnung tragen, ohne eine neue normative Direktive einzuführen.

⁹ Wenn Dominik Enste behauptet (Landtag Nordrhein-Westfalen 2016, S. 26) „Eine völlige Bedingungslosigkeit gibt es vielleicht in der Familie, manchmal noch bedingungslose Liebe – danach sehnen wir uns alle – und selbst die ist meistens nicht gegeben, denn die Eltern lieben ihr Kind vor allem dann, wenn es zurücklächelt. Insofern ist auch dort eine gewisse Reziprozität vorhanden. Und diese ist dann eben auch in der Form der Bedürftigkeit bei diesem Einkommen Voraussetzung“, dann macht er nicht nur einen Kategorienfehler, indem er die für Bildungsprozesse unerlässlichen diffusen Sozialbeziehungen mit Einkommenssicherungssystemen verwechselt. Er unterscheidet nicht zwischen dem, was diffuse Sozialbeziehungen in ihrem Gelingen konstituiert und ihrer Pervertierung zu Gratifikationsverhältnissen. Das wiederum ist für Bildungsprozesse folgenreich, weil es die Person nicht mehr um ihrer selbst willen anerkennt.

Familie, Bildungsprozesse und Gemeinwohlbindung

Da wir die Bedeutung von familialer Vergemeinschaftung schon eingeführt haben, bietet es sich an, damit fortzufahren, welchen Unterschied ein BGE im Vergleich zu heutigen familienpolitischen Leistungen machen würde. Es gehört zu den Absurditäten des normativen Vorrangs von Erwerbstätigkeit, dass in dem Moment, da Eltern für eine gewisse Zeit ihre Aufgabe in eine außerhäusliche Einrichtung verlagern, sie volkswirtschaftlich bedeutsame Erwerbsarbeit schaffen, wenn sie sich hingegen selbst darum kümmern, nicht. Wer zuhause bleibt, so könnte man zugespitzt sagen, leistet eben nichts. Diese Umwertung von Fürsorge geht unter dem Erwerbsgebot mit der Verpflichtung einher, erwerbstätig zu werden, um einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Außerhäusliche Fürsorge schafft in dieser Hinsicht einen doppelten „Leistungs“-Beitrag für das Gemeinwesen: die Erwerbstätigkeit der Eltern wie der Erzieher.

Praktisch schlägt sich die normative Degradierung von Familie z. B. in Leistungen wie dem Elterngeld nieder, das zwei Klassen von Eltern kennt, denn es ist eine Lohnersatzleistung. Eltern, die vor dem Bezug erwerbstätig waren, erhalten also ein höheres Elterngeld als diejenigen, die es nicht waren. Erwerbstätigkeit wird damit prämiert, das Elterngeld ist eine Belohnung nicht nur für Erwerbstätige, sondern auch für Besserverdiener, denn nur sie können es sich leisten, mit dem Höchstsatz des Elterngeldes und unter Rückgriff auf Erspartes sich für ein Jahr ganz der Aufgabe Elternschaft zu widmen. Um die Tragweite des Erwerbsgebots über die normative Degradierung von Elternschaft als sekundäre Leistung hinaus zu verstehen, muss man sich vor Augen führen, welche besondere Stellung die Eltern in der Familiendynamik für Bildungsprozesse zum autonomen, handlungsfähigen Erwachsenen haben, der dann in der Lage ist, Verantwortung zu übernehmen, sei es als Bürger eines Gemeinwesens, sei es als Mitarbeiter einer Organisation, aber natürlich auch dafür, später einmal selbst eine Familie nicht nur gründen, sondern sich auf die familiäre Eigendynamik einlassen zu können.

Was änderte ein BGE an dieser Lage?

Während die gegenwärtige Familienpolitik gewissermaßen als verlängerter Arm der Arbeitsmarktpolitik Erwerbstätigkeit im Zentrum hat und eine Rückkehr der Eltern aus der Erziehungszeit prämiert, würde ein BGE nichts gebieten. Damit höbe es die normative Direktive auf, die die Unterstützung von Eltern an ihrem Erwerbsbeitrag misst. So würde es das Erwerbsgebot als solches relativieren und der Eigenheit von Familie Raum verschaffen, ohne vorzugeben, wie ein Paar sich der Aufgabe Elternschaft zu stellen hätte. Dass manche hier unken, ein BGE sei antiemanzipatorisch und schicke die Frauen (obwohl es ja alle gleichermaßen erhalten sollen) zurück an den Herd (Nida-Rümelin 2008, S. 85) ist ein erstaunliches Phänomen. Zum einen zeigt es, wie sehr Emanzipation nicht mehr politisch verstanden, sondern nur noch an Erwerbsbeteiligung gemessen wird. Zum anderen wird übersehen, dass gerade ein BGE beiden Eltern zugleich eröffnet, zuhause sein zu können, was heute nur möglich ist, wenn entsprechendes

Einkommen oder Vermögen vorliegt.¹⁰ Gerade also ein BGE würde hier einen Beitrag leisten, Familie um ihrer selbst willen zu unterstützen, ohne Vorgaben zu machen. So wären Eltern freier darin herauszufinden, wie sie sich dieser Aufgabe stellen, statt nun auch Frauen am für Männer selbstverständlichen Erwerbsmodell zu messen. Es geht also gar nicht darum, irgendjemanden, ob Mutter oder Vater an den Herd oder in die Erwerbsarbeit zu schicken, es geht darum, ihnen den legitimen Freiraum zu schaffen, selbst darüber zu befinden, welche der wichtigen Aufgaben sie wie gewichten wollen. Damit setzt das BGE an einer Diskussion um die „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ an, in der zwar verschiedene Vorschläge für flexiblere Arbeitszeitmodelle gemacht wurden, diese aber am normativen Vorrang von Erwerbstätigkeit festhalten. Die strukturelle Unvereinbarkeit diffuser (Familie) und spezifischer (Beruf) Sozialbeziehungen wird dort nicht thematisiert. Weil diese Unvereinbarkeit nicht aufhebbar ist, müsste die Gestaltung des Spannungsverhältnisses maximal den Eltern überlassen werden. Ein BGE leistete hierzu einen gewichtigen Beitrag.

Dadurch würde familienpolitisch einem volksmündlichen Sprichwort Geltung verschafft werden, demzufolge die Maxime „Alles zu seiner Zeit“ zum Maßstab für außerhäusliche Betreuung werden könnte.¹¹ Eltern würde dadurch normativ der Rücken gestärkt, ihre Kinder beim Heraustreten aus der Familie im Übergang zum Kindergarten dahingehend zu unterstützen, herauszutreten, wenn sie dazu bereit sind. Das ist in der Regel zwischen drei und viereinhalb Jahren der Fall. Dann sind die Eigenheiten außerhäuslicher Betreuung in einem gewissen zeitlichen Rahmen für sie akzeptabel und sogar interessant. Die Fürsorge der Erzieher, das sollte nicht übersehen werden, geschieht nicht um eines Kindes selbst willen, sondern um der Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind. In soziologischer Begrifflichkeit gefasst, handelt es sich hierbei eben um eine spezifische Sozialbeziehung, in der beide Seiten, sowohl Erzieher wie Kinder austauschbar sind, weil es nicht um sie als ganze Personen, sondern um eine Aufgabe geht.¹² Nicht nur wirkt sich der Typus von Beziehungen auf die Bildungsprozesse des Kindes

10 Nida-Rümelin folgt dabei derselben Logik wie der Achte Familienbericht (BMFSJ 2012). Zwar eröffnet er mit dem Titel „Zeit für Familie“ den Blick auf ein reales Problem, schlägt jedoch zu seiner Lösung den Ausbau der Ganztagsbetreuung vor. Es wäre treffender gewesen, ihm den Titel „Weniger Zeit für Familie“ zu geben.

11 Es sei auf die umfangreiche Diskussion in der Bindungsforschung verwiesen, die hierzu aufschlussreiche Ergebnisse vorgelegt hat. Remo Largo (Largo 2017), der eine der wenigen Langzeitstudien über kindliche Entwicklungsprozesse durchgeführt hat, macht in seinen Veröffentlichungen immer wieder darauf aufmerksam, dass „das Gras nicht schneller wächst, wenn man daran zieht“. Die Altersspanne für Entwicklungsprozesse ist groß, so dass Kinder gleichen Alters von ihrer Entwicklung aus betrachtet weit auseinander liegen können. Die formalen Altersgrenzen z. B. beim Übergang in den Kindergarten tragen dem nicht Rechnung.

12 Während für spezifische Sozialbeziehungen die Austauschbarkeit konstitutiv ist und bei Erwachsenen unproblematisch ist, bedeutet sie für Kinder in diesem Alter einen Abbruch der diffusen Sozialbeziehung. Personalwechsel bedeutet für Kinder vor diesem Hintergrund immer Beziehungsabbruch.

je nach Entwicklungsstand unterschiedlich aus, es ist für die Lebendigkeit und Aufrechterhaltung familialer Struktur dynamiken notwendig, diffuse Sozialbeziehungen mit Leben zu füllen, sie also auch zu vollziehen.¹³ Dazu bedarf es jedoch der Anwesenheit derer, die die Positionen zu füllen haben, der Eltern. Auf der Basis dieser Dynamik vollzieht sich der Prozess der Sozialisation bis zur Ablösung des Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie in der Adoleszenzkrise, mit deren Gelingen dann eine belastbare Gemeinwohlbindung eingerichtet ist.

Ein BGE hätte gegenüber anderen Vorschlägen, die über alternative Arbeitszeitmodelle versuchen, die „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ zu erreichen, den Vorteil, den grundsätzlichen Konflikt zwischen Familie und Beruf anzuerkennen. Weil der Konflikt unversöhnlich ist und Eltern ihren Weg finden müssen, wie sie sich dazu stellen, wäre die Maximierung der Entscheidungsfreiräume eine Entlastung.

Leistungsbereitschaft und Bildungsprozesse

Während in der Diskussion schnell die Frage aufgeworfen wird, wer denn dann noch arbeite, wenn es Einkommen „einfach so“ gebe¹⁴, führen andere ins Feld – ohne BGE-Befürworter zu sein –, dass Erwerbsarbeit mehr sei als Geldverdienen. Sie sei sinnstiftend, gehöre zum Menschen, sei ein anthropologisches Bedürfnis. Jedenfalls brauche er sie, beinahe wie die Luft zum Atmen. Abgesehen davon leben wir in einer „Arbeitsgesellschaft“ (Castel 2008; Eichhorst 2013), so wiederum andere, in der die Anerkennung der Person an Erwerbstätigkeit gebunden sei. Deswegen sei ein BGE kontraproduktiv. Doch gerade die Einwände, die die Bedeutung von Engagement, wovon Erwerbsarbeit eines ist, betonen, könnten genauso triftig pro BGE verwandt werden. Denn wenn es sich so verhält, wie sie behaupten, würde ein BGE daran gerade nichts ändern.

Was können wir dazu und zu der Bedeutung eines BGE hierfür sagen?

Leistungsbereitschaft in einem breiten Verständnis – für bezahlte wie unbezahlte Arbeit – bildet sich im Bildungsprozess der Sozialisation erst heraus. Dieser Bildungsprozess vollzieht sich nicht im luftleeren Raum, sondern unter ganz konkreten Bedingungen, die wir auf einfache Weise schon

13 Arlie Russel Hochschild (Hochschild 2002, S.62f.) legt dar, was es bedeutet, wenn der Vollzug von Beziehungen auf befristete Leistungen, „quality time“, reduziert wird, als könne geplant das aufgeholt werden, was zuvor durch Nicht-Vollzug versäumt wurde.

14 In der jüngeren Diskussion um Regelsätzen im Arbeitslosengeld II wurde wieder deutlich, wie verbreitet die Vorstellung ist, Leistungsbereitschaft hänge davon ab, wie einfach einer Person der Einkommensbezug gemacht wird. Je großzügiger der Regelsatz, desto geringer sei der „Anreiz“, den Leistungsbezug zu verlassen. Obwohl schon vor vielen Jahren und seitdem wiederkehrend Ronald Gebauer, Hannah Petschauer und Georg Vobruba auf die fehlende empirische Triftigkeit dieser Armuts- oder Arbeitslosigkeitsfälle hingewiesen haben, ändert an dem Vorurteil offenbar nichts (vgl. Gebauer / Petschauer / Vobruba 2001; Gebauer 2007; Fehr / Vobruba 2011).

in der Verfasstheit der politischen Ordnung Deutschlands vorfinden. Es ist die Selbstverständlichkeit, mit der das Gemeinwesen auf individuelle Initiative setzt, von der Mündigkeit der Bürger ausgeht und diese mit der bedingungslosen Geltung der Grundrechte im Grundgesetz verbindet sowie fraglos „alle Staatsgewalt“ vom Volk ausgehen lässt (GG Art. 20 (2)). Hierbei handelt es sich nicht um eine schöne Idee, einen philosophischen Gedanken oder wie mir ein Ökonom einmal entgegenete, eine ziemlich spekulative Angelegenheit. Vielmehr ist es ein Faktum, knallharte Realität, auf die sich jeder berufen kann.

Handlungsleitende Überzeugungen einer Person, auf denen Leistungsbereitschaft beruht, sind das Ergebnis eines Bildungsprozesses, der letztlich ein Prozess der Krisenbewältigung ist (Oevermann 2004). Da dieser Bildungsprozess sich stets in einem Gemeinwesen und seinem konkreten Normengefüge sowie darin tradierten Deutungsmustern vollzieht, repräsentieren diese Überzeugungen nicht individuelle Gebilde, die für sich stehen. In ihnen verbinden sich partikulare und kollektive Momente zu einem Ganzen. Wenn also die Frage aufgeworfen ist, was denn ein BGE mit der Arbeitsnorm mache, wie dies Georg Vobruba vor nicht allzulanger Zeit getan hat (Vobruba 2017), dann wird die Antwort darin zu finden sein, ob Leistungsbereitschaft im Feld der Erwerbstätigkeit überhaupt von einer „Arbeitsnorm“ abhängt oder ob die Arbeitsnorm selbst anzeigt, in welcher Form Leistungsbereitschaft besonders erwünscht ist. Vor dem Hintergrund eines elementaren soziologischen Verständnisses von Bildungsprozessen bildet sich Leistungsbereitschaft aus, bevor die Frage entsteht, in welcher Richtung sie vom Gemeinwesen besonders erwünscht oder gar geboten ist.

Wie widersprüchlich die Einwände gegen etwaige Folgen eines BGE diesbezüglich sind, zeigt eine Äußerung von Horst Siebert (Siebert 2007), des ehemaligen Präsidenten des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel. Er schreibt:

„Der gravierendste Fehlanreiz [eines BGE, SL] bestünde darin, dass die Motivation der Individuen, ihre Arbeitskraft der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen, schwindet. Warum abends noch Kunden beim Einkauf beraten? Warum als Lastwagenfahrer Güter transportieren? Warum sollte überhaupt noch jemand arbeiten? Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die Präferenzen der Menschen in bezug auf Arbeit und Freizeit unterschiedlich sind. Gruppen wie die Aussteiger, die der Freizeit eine größere Bedeutung beimessen, würden sich mit dem Grundeinkommen voll zufrieden geben und die Arbeit einstellen.“

Siebert räumt trotz des radialen Beginns dieser Passage ein, dass es unterschiedliche Präferenzen gibt, so dass also nicht, wie er zuerst suggeriert, ein BGE nur in eine Richtung wirken könnte. Wenn die „Präferenzen“ unterschiedlich sind, sind andere Wirkungen ebenso realistisch. Dass Leistungsbereitschaft immer konkret ist und auf habituellen Voraussetzungen beruht, so dass nicht jeder Einzelne an jeder Form der Aufgabenbewältigung gleichermaßen interessiert ist, wusste schon Frederick W. Taylor, der dies im Zusammenhang mit dem Verladen von „pig iron“ (Taylor 1919, S.40f.)

beschrieb. Wenn es sich also so verhält, wie Siebert schreibt und sich ein BGE ohnehin nur auf „Aussteiger“ in der von ihm unerwünschten Form auswirkt, fällt seine Kritik in sich zusammen. Denn „Aussteiger“ sind ein Randphänomen.¹⁵

Ein BGE würde, ganz entgegen der Sorge, das Leistungsethos zu zerstören, wieder ernst mit ihm machen. Nicht nur führt die Verengung des Leistungsethos auf Erwerbstätigkeit zu einer Entwertung anderer Leistungsformen, die gleichermaßen für das Fortbestehen eines Gemeinwesens von Bedeutung sind. Die Fokussierung auf Erwerbstätigkeit erhebt diese zum Selbstzweck, sodass es – wie in vielen Wahlslogans, Verlautbarungen und politischen Programmatiken – nicht mehr um Wertschöpfung geht, sondern um „Beschäftigung“ (vgl. von prominenter Seite Streeck/Heinze 1999). Davon zeugen sowohl das Ziel, die Erwerbsquote zu erhöhen als auch die Erfolgsmeldungen über die gestiegene Anzahl von Erwerbstätigen, obwohl zugleich das Arbeitsvolumen pro Kopf in Deutschland im langen Trend gesunken ist. Erwerbsgebot und Leistungsorientierung stehen gegeneinander, wenn Erwerbstätigkeit zum Selbstzweck wird.

Erwerbsarbeit und „soziale Integration“, oder: lassen sich Menschen stilllegen?

Weil Erwerbsarbeit so bedeutend sei und kein Zweifel an der Leistungsbereitschaft – zumindest nicht im Allgemeinen – bestehe, habe ein Gemeinwesen die Verantwortung, dies zu ermöglichen. Gerade diejenigen, die aufgrund verschiedener Beschwerden den Weg in den ersten Arbeitsmarkt nicht ohne weiteres oder gar nicht gehen können, bedürfen entsprechender Angebote. Die „Gesellschaft“ dürfe die Teilhabe daran nicht beschränken, diese Gefahr drohe jedoch mit einem BGE. Sie dürfe sich nicht aus der Verantwortung stehlen, Bildungsangebote und Vergleichbares zu unterbreiten, sonst würden sich manche in die Perspektivlosigkeit zurückziehen (Fratzscher 2017, Hassel 2017).

Ist der Verzicht auf Bildungsangebote eine zwingende Folge eines BGE? Muss nicht gefragt werden, auf welcher Basis Angebote am ehesten eine fördernde Wirkung entfalten und was ein BGE dazu beitragen könnte?

Ein BGE richtet sich nun keineswegs gegen eine wertschöpfungsförderliche Strukturpolitik oder das Vorhalten von Bildungsangeboten sowie Qualifizierungsmaßnahmen jeglicher Art. Es würde jedoch die im heutigen Sicherungssystem mit Sanktionsdrohungen verbundenen Angebote, die mit Sank-

tionen bewehrte Maßnahmen darstellen, in echte Angebote verwandeln. Denn auf Basis eines BGE könnten sie vom Leistungsbezieher, folgenlos für sein Einkommen, ausgeschlagen werden. Wer Bildungsangebote sozialpolitischer Gestalt gegen ein BGE ins Felde führt, sollte ihren besonderen Charakter nicht verschweigen. Der Sozialstaat unterbreitet Angebote, die mit Sanktionsdrohungen versehen sind, wie schon in den Einladungsschreiben der Arbeitsagenturen erkennbar. In ihnen wird zugleich darüber informiert, welches Folgen es hat, wenn den Einladungen – also Vorladungen – nicht nachgekommen wird. All dies geht auf den normativen Vorrang von Erwerbstätigkeit zurück, der Dreh- und Angelpunkt des Sozialstaates ist. Wenn der Zweck von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sein soll, gute Bedingungen dafür zu schaffen, dass Wertschöpfung entstehen kann, dann müsste das erste Ziel sein, die Chancen zu maximieren, damit die beruflichen Interessen und Neigungen auf der einen und die Anforderungen eines Arbeitsplatzes auf der anderen Seite in einem möglichst guten Passungsverhältnis zueinander stehen. Das ist nicht der Fall, wenn Beschäftigung über Wertschöpfung steht. Angebote entfalten die beste Wirkung, wenn sie freiwillig angenommen werden können. Dazu würde ein BGE gemäß der zu Anfang eingeführten Definition sehr günstige Voraussetzungen schaffen.

Wie verhält es sich nun mit dem häufig zu vernehmenden Einwand, Erwerbstätigkeit bedeute „Teilhabe“ und „soziale Integration“, ein BGE komme hingegen einer „Stilllegungs“- bzw. „Stillhalteprämie“ gleich?

Wenn sozialwissenschaftliche Studien feststellen, dass die „Teilhabe“ an Erwerbstätigkeit von Befragten für besonders wichtig erachtet werde und sogar ehrenamtliches Engagement damit in Zusammenhang stehe, wird in der Regel nicht erklärt, woher diese Wertschätzung von Erwerbstätigkeit rührt. Macht man sich jedoch klar, dass ihre Bedeutung damit zu tun hat, wie sie normativ bewertet wird, sind die Zusammenhänge nicht mehr überraschend. Sie sprechen aber keineswegs gegen ein BGE, denn dieses würde lediglich den normativen Vorrang von Erwerbstätigkeit, damit zugleich die Stigmatisierung nicht-erwerbsförmiger Tätigkeiten aufheben und somit die „Teilhabe“-Möglichkeiten erweitern. Es reicht also nicht aus, einfach zu konstatieren, dass Erwerbstätigkeit für wichtig erachtet wird, es muss der normative Hintergrund, der Erwerbstätigkeit eine solche Bedeutung gewinnen lässt, bestimmt werden. Dann eröffnen sich andere Deutungsmöglichkeiten für denselben Sachverhalt.

Zu behaupten, eine BGE könne eine Stillhalte- bzw. Stilllegungsprämie sein, geht davon aus, dass sich Bürger damit tatsächlich stillhalten ließen. Entweder wird ihnen dann abgesprochen, selbst in der Lage zu sein zu entscheiden, was sie damit nun anfangen oder es wird ihnen nicht zugestanden, sich mit einem BGE zu bescheiden, wenn sie damit einverstanden sind. So oder so beruht die These auf einer bevormundend-entmündigenden Haltung. Wer diese Gefahr sieht, muss die Individuen dann vor sich selbst schützen und besser als sie wissen, was für sie angemessen ist. Fratzscher (2017) formuliert das ganz offen, Butterwegge hat jüngst die Erwerbsverpflichtung der Erwerbsfähigen ebenfalls herausgestellt (Chrismon 2017).

15 Ähnlich simplifizierend wie Siebert argumentiert der Präsident des ifo-Instituts Clemens Fuest (Brauck 2016, S. 81), wenn er sagt: „Aber die Erfahrung zeigt doch, dass die Jobs, die keiner gern macht, nur dann erledigt werden, wenn auf den Leuten ein gewisser Erwerbsdruck lastet [...] Es [das BGE, SL] wird vor allem von Menschen propagiert, die die Erfahrung gemacht haben, dass sie besser und kreativer arbeiten, je freier sie sind. Aber das trifft auf die Mehrheit der Arbeit nicht zu. Die muss einfach gemacht werden.“ Fuest plädiert hier offen dafür, die Einkommensnotwendigkeit als Erziehungsinstrument einzusetzen, er würde wahrscheinlich von Allokation sprechen. Siebert – in dem Zitat oben – ist diesbezüglich differenzierter, wenn er von unterschiedlichen Präferenzen spricht.

Wie steht es mit dem anderen Aspekt, dass Erwerbsarbeit deswegen wichtig sei, weil sie zur Integration in das Gemeinwesen oder „die Gesellschaft“ beitrage?

Um ihn zu beantworten ist es hilfreich, die eingeführte Differenzierung zwischen zwei Typen von Sozialbeziehungen wieder aufzugreifen, der diffusen und der spezifischen. Von ihr ausgehend müssen wir dann nämlich zwei Formen von Integration unterscheiden, die in der These von der sozialen Integration durch Erwerbsarbeit in einen Topf geworfen werden. In diffusen Sozialbeziehungen sind Personen um ihrer selbst willen involviert, nicht um einer bestimmten Leistung oder Aufgabenbewältigung willen. Ihr Status leitet sich davon ab, als ganze Person für das Bestehen dieser Sozialbeziehung unerlässlich zu sein. Integration in diesem weitreichenden Sinne findet in Gemeinwesen nur an zwei Strukturorten statt: der familialen Triade (Allert 1998; Hildenbrand 2005; Oevermann 2004) und dem Herrschaftsverband der politischen Vergemeinschaftung (Kutzner 2004). Wie in der partikularistischen Gemeinschaft der familialen Triade die Zugehörigkeit bedingungslos gilt, so in der universalistischen der modernen republikanischen Demokratien – hier mittels Staatsbürgerschaft. Um eine gänzliche andere Integration handelt es sich, wenn es um eine spezifische Sozialbeziehung geht. In ihr steht nicht die ganze Person um ihrer selbst willen im Zentrum. Relevant ist sie hierin nur bezogen darauf, zur Bewältigung eines definierten Aufgabenzusammenhangs beizutragen. Sie dient also einem ihr übergeordneten Zweck und übernimmt darin eine Funktion. Die Aufgabe und ihre Bewältigung ist von der konkreten Person ablösbar, deswegen ist sie austauschbar. Für Organisationen jeglicher Art, seien es öffentliche oder privatwirtschaftliche ist es also konstitutiv, sich Mitarbeiter nur danach auszusuchen, dass sie einem Zweck dienen können. Die Austauschbarkeit des Personals ist hierfür entscheidend und geradezu eine moderne Errungenschaft, damit die hier maßgeblichen Zwecke in Absehung vom Ansehen und der Stellung einer Person verfolgt werden können. Wenn, wie es in jüngerer Zeit wieder in Mode gekommen ist, Unternehmen oder andere Organisationen damit werben, dass bei ihnen „der Mensch“ im Mittelpunkt stehe oder es um den „Menschen“ gehe, sei es als Mitarbeiter oder als Kunde, dann werden genau die hier differenzierten Sozialbeziehungen nicht mehr auseinandergelassen. Ganz so verhält es sich mit der Behauptung, Erwerbstätigkeit führe zu „sozialer Integration“. Integrieren kann sie nur bezogen darauf, gemeinsam mit anderen einem Zweck zu dienen, der von den Personen ablösbar ist und damit einem Leistungsethos zu folgen (Kollegenschaft). Um eine Person als ganze, um ihrer selbst und um eines Gemeinwesens selbst, zu integrieren, kann Erwerbstätigkeit keinen Beitrag leisten. Das ist nur auf einem Weg möglich, der bedingungslosen Anerkennung in einem universalistischen Gemeinwesen – durch Staatsbürgerschaft.

Weitere Aspekte im Kurzüberblick

Wie die bisherigen Ausführungen deutlich gemacht haben, eröffnet ein BGE deswegen viele Veränderungsmöglichkeiten, weil es an einem zentralen Selbstverständnis ansetzt – dem Erwerbsgebot – und ihm etwas entgegengesetzt. Aufgrund

des begrenzten Raums in diesem Beitrag seien noch weitere Aspekte skizziert, die für die Diskussion interessant sind.

Jugend

Nicht selten werden (z. B. bei Hassel 2017, 2018) Bedenken gegen ein BGE geäußert, weil die Einkommenssicherheit dazu führen würde oder könnte, Bildungsanstrengungen zu hemmen oder gar zu verhindern. Wenn Anke Hassel für ihre Einschätzung, dass es zu einer Bildungsverweigerung käme, einer demonstrativen Äußerung wie „Ich werde Hartzler“ heranzieht und daraus folgert, Jugendliche würden auf Basis eines BGE die Haltung „Ich werde Grundeinkommen“ einnehmen, verwechselt sie zwei grundsätzlich verschiedene Dinge. Während der „Hartzler“-Ausspruch eine demonstrative Provokation für die Erwachsenenwelt darstellt, weil er an ihrem Selbstverständnis rüttelt, würde das für ein BGE eben nicht gelten, denn es erhielten alle Bezugsberechtigten ohne Vorbehalt. Auch die Voraussetzung, die ihren Ausführungen innewohnt, dass Bildungsprozesse von Kindern sich vollziehen, weil ihnen dadurch eine Erwerbschance winke, ermangelt der empirischen Triftigkeit.

Der „Hartzler“-Ausspruch macht allerdings auf einen wichtigen Zusammenhang aufmerksam, weil an ihm deutlich wird, wie sehr in der Adoleszenz die Abgrenzung von der Erwachsenenwelt auch dazu dient, den eigenen Platz im Gefüge eines Gemeinwesens zu finden in Gestalt eines individualisierten Lebensentwurfs. Es sollte dabei nicht übersehen werden, womit Jugendliche in dieser Phase heute konfrontiert sind. Dass es gerade die noch stärkere Bedeutung von Erwerbstätigkeit ist, die den Raum für Möglichkeiten des Suchens nimmt bzw. dafür nur eine Richtung zulässt, wird bei der warnenden Bezugnahme auf die Verweigerungshaltung hinter „Ich werde Hartzler“ nicht in Betracht gezogen. Gerade auf diese Einengung aber reagieren die provokativen Äußerungen. Ein BGE würde das Gegenteil davon signalisieren, womit Jugendliche heute konfrontiert sind. Es würde den Raum verschaffen, sich freier zu orientieren und sich Zeit zu nehmen, herauszufinden, wo der eigene Platz sein könnte könnte, ohne dass alles in Erwerbstätigkeit münden muss. Bildungsprozesse würden durch die Relativierung des Erwerbsgebots wieder offener, das Suchen wäre ausdrücklich erwünscht und die Freiräume für ein selbstbestimmtes Leben würden größer.

Die es nicht brauchen, erhalten es auch – das ist ungerecht

Dieser Einwand, gerade wenn er von sozialpolitisch informierten Zeitgenossen vorgebracht wird, erstaunt aus verschiedenen Gründen. Systematisch betrachtet, zeichnet sich ein BGE gerade dadurch aus, nicht nach Bedürftigkeit zu fragen – das BGE antwortet nicht auf Einkommensmangel. Insofern kann es ein bedürftigkeitsgeprüftes BGE nicht geben. Ist das aber so weit entfernt von gegenwärtigen Verhältnissen? Ist es nicht so, dass der Grundfreibetrag (Einkommensteuergesetz) einen Rechtsanspruch darstellt, der jedem zusteht, ganz gleich, über welches Einkommen er verfügt? Und wie begründet er sich? Aus der Fürsorgepflicht des Gemeinwesens,

das Existenzminimum sicherzustellen. Der Grundfreibetrag ist nur die eine Seite der Sicherung des Existenzminimums, die andere sind die Grundsicherungsleistungen (Arbeitslosengeld II usw.). Ein BGE macht im Grunde nichts anderes, als das Existenzminimum ohne Vorbehalt und Überprüfung der Einkommensverhältnisse auszuzahlen, damit wäre der Grundfreibetrag heutiger Art ebenso überflüssig wie ein Teil der Grundsicherungsleistungen (je nach Höhe eines BGE unterschiedliche).

Zuwanderung, hohe Mauern, Abschottung

Sorge bereitet, welchen Sog ein BGE auslösen könnte, d.h. ob nicht viel mehr Migranten nach Deutschland kommen wollen würden und deswegen die Grenzsicherung verschärft werden müsste. Das sei nicht wünschenswert und überhaupt, wie solle kontrolliert werden, dass kein Missbrauch stattfindet. Diese Sorge ist nachvollziehbar, denn ein Gemeinwesen kann nicht die ganze Welt versorgen, das liefe auf Selbsterstörung hinaus. Deswegen muss schon heute zwischen Bezugsberechtigten und Nicht-Bezugsberechtigten unterschieden werden, z. B. durch den Aufenthaltsstatus. Das wäre mit einem BGE ebenso nötig und ist sogar innerhalb der EU notwendig, wie vor wenigen Jahren ein Urteil zur Frage deutlich machte, wann EU-Bürger, die sich in Deutschland aufhalten, Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Das lässt sich z. B. über eine Mindestaufenthaltszeit lösen und war nach dem Gerichtsurteil auch der Fall. Und der Missbrauch? Missbrauch, sofern er sich darauf bezieht, die Bezugsbedingungen nicht wirklich zu erfüllen, dies aber vorzutäuschen, ist eine Verletzung geltenden Rechts und muss verfolgt werden. Das ist eine Trivialität und keine Neuerung, die mit einem BGE einherginge.

Erwähnt werden sollte an dieser Stelle angesichts der öffentlichen Diskussion um Integration, dass gerade ein BGE, in seiner Klarheit, eine Person so anzunehmen, wie sie ist, sowohl für Bezieher eine klare Botschaft formuliert, als auch vom Gemeinwesen eine klare Haltung nötig macht bezüglich derjenigen, die einen solchen Aufenthaltsstatus erhalten. Es wäre keine gewagte Behauptung, dass die Diskussion um ein BGE zugleich eine Klärung dessen verlange, wie Deutschland als politische Vergemeinschaftung zur Zuwanderung steht und was sie Zugewanderten abverlangt. Eine klare Haltung zu den Grundfesten der politischen Ordnung würde dem entsprechen. Nicht-Staatsbürgern würde damit deutlich gemacht, dass solche Leistungen wie ein BGE nur existieren können, wenn ein Gemeinwesen von Bürgern sie zu tragen bereit ist. Staatsbürger zu werden, wäre also etwas äußerst Wünschenswertes, Nicht-Staatsbürger sollten ein BGE nach einem zu definierenden Status gleichermaßen erhalten können.

Digitalisierung, Arbeitsmarkt und BGE

Ein BGE als Antwort auf Folgen der Digitalisierung? Diese Debatte hat in jüngerer Zeit andere, grundlegendere Aspekte verdrängt, dominiert wird sie von Über- bzw. Unterschätzung etwaiger Folgen der Digitalisierung. Während die einen den enormen Verlust von Arbeitsplätzen prophezeien,

beschwichtigen die anderen mit dem Hinweis darauf, dass es immer Berufsfelder gab, die verschwunden sind, sich verändert haben und durch neue ersetzt wurden. Wirklich untersuchen lassen sich weder die eine noch die andere Prognose, häufig beruhen die Studien auf der Befragung von Experten oder Unternehmen, bewegen sich also auf der Ebene von Einschätzungen. Symptomatisch ist, wie sehr es in der ganzen Diskussion um Arbeitsplätze geht und nicht so sehr um Möglichkeiten der Technologie in Absehung davon. Dieser in vielerlei Hinsicht Kaffeesatzleserei darstellenden Debatte könnte der Vergangenheit angehören und zur gleichen Zeit wäre eine gelassene Auseinandersetzung mit den technologischen Möglichkeiten vorbehaltlos denkbar. Denn, ganz gleich, was nun auf uns zukäme, ein BGE würde eine andere Absicherung bedeuten, als das, was wir heute haben.

Wohlstand, Leistung, Gemeinwesen und BGE – Schluss und Ausblick

Ich möchte abschließend auf einen Zusammenhang aufmerksam machen, der in der öffentlichen Diskussion in seinem Stellenwert unterschätzt wird, für das Verständnis von Leistungsentstehung, Ertragsverteilung und Solidarität jedoch unerlässlich ist. Wir hatten eingangs schon darauf hingewiesen, dass ein Leistungsverständnis dominiert, das das Entstehen und die Zurechnung von Leistung vor allem als Individualbeitrag betrachtet. „Von der eigenen Hände Arbeit“ leben zu können ist eine ebenso geläufige Wendung wie die Behauptung, „Unabhängigkeit“ (Liebermann 2018) sei zentral. Und diese Unabhängigkeit sei ohne „eigenes“ Einkommen nicht zu haben.

Wieviel Unabhängigkeit ist für unsere Lebensverhältnisse realistisch? Oder müsste man nicht vielmehr sagen, dass diese Unabhängigkeit eine ist, die auf vielerlei Abhängigkeiten angewiesen ist?

Vier solcher Abhängigkeitsdimensionen wären zu nennen, die nicht hintergebar sind:

1. Der Leistungsbeitrag einer Generation geht niemals auf sie selbst zurück, er ist nur begreifbar, wenn die Leistungsbeiträge vorangehender Generationen berücksichtigt werden. Infrastruktur, Wissensbestände, Rechtsordnung, politische Institutionen, die in der Gegenwart von Bedeutung sind, stehen stets auf den Schultern vorangehender Generationen. Was in der Gegenwart erzeugt wird, lebt in starkem Maße von der Vergangenheit.
2. Leistungs- bzw. Hinwendungsbereitschaft und -fähigkeit bilden sich in einem langen Prozess der Sozialisation, der mit der Bewältigung der Adoleszenzkrise zum Abschluss gelangt. Dazu leistet ein Gemeinwesen nur mittelbar Beiträge, in dem es Möglichkeiten schafft, damit dieser Prozess durchlaufen werden kann. Er hängt aber vor allem von der familialen Triade und ihrer Dynamik ab, aus der ein Jugendlicher sich dann letztlich ablösen muss. Sowohl das Gemeinwesen in seiner Existenz als auch die der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen ruhen auf Voraussetzungen, die sie selbst nicht schaffen können.

3. Der Bestand eines Gemeinwesens ist von der Loyalität seiner Bürger abhängig, die füreinander eintreten, Problemlösungen hervorbringen und gemeinsam verantworten müssen. Erhalten kann es sich nur, wenn dieses Zusammenstehen immer wieder von Neuem bestärkt wird. Dabei geht es darum, das Gemeinwesen als Selbstzweck, als etwas, das um seiner selbst willen besteht, anzuerkennen. Wie schon in den ersten beiden, steht diese Dimension für konstitutive Abhängigkeit aller von allen.
4. Die Vorstellung, der individuelle Leistungsbeitrag in einem arbeitsteiligen Gefüge könne genau bestimmt werden, ist illusionär. Der Leistungslohn ist zwar eine wirkmächtige Vorstellung, an den realen Wertschöpfungszusammenhängen geht er indes vorbei. Löhne sind, wie Gratifikationen im Allgemeinen, willkürliche Vereinbarungen, die auf der Basis kulturell gewachsener Bewertungen von Tätigkeiten sich entwickelt haben und ausgehandelt werden. Nimmt man die vier Abhängigkeitsdimensionen ernst, müssten im Grunde jeweils alle mit einer Prämie beteiligt werden.

Diesen vielfältigen Abhängigkeiten, innerhalb derer Autonomie nicht nur entsteht, sondern von denen sie konstitutiv abhängt, würde ein BGE Rechnung tragen, denn seine Höhe hängt davon ab, wie stark diese Abhängigkeiten in einem Gemeinwesen gewichtet werden. Sie weisen natürlich weit über die Grenzen eines Gemeinwesens hinaus und dennoch bedarf es einer Gemeinschaft, die in einem Akt der Selbstbestimmung darüber befindet, wie sie sich zu diesen Abhängigkeiten verhält, wie sie mit ihnen umgeht. Insofern ist ein BGE eine Antwort auf die Frage, wie ein Gemeinwesen zu seinen Bestandsvoraussetzungen steht und wie es meint, sie bewahren zu können.

Wollte man auf einfache Weise zusammenfassen, worum es beim BGE geht, dann wäre es die Fortentwicklung eines gegenwärtig vordemokratisch strukturierten Sozialstaats, der Erwerbstätige in sein Zentrum stellt, zu einem Sozialstaat, in dessen Zentrum die Bürger stehen.

Literatur

BMFSJ (Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend) (2012): Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode. Drucksache 17/9000

Allert, T. (1998): Die Familie. Zur Unverwüstlichkeit einer Lebensform, Berlin: DeGruyter

Alt H. (2017): Das Grundeinkommen verstößt gegen die Menschenwürde, veröffentlicht auf www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aussenansicht-horrorvision-1.3327052 (Zugriff: 21.4.2018)

Atkinson, A. B. (1996): The Case for a Participation Income, in: *The Political Quarterly*, Volume 67, Issue 1, S. 67-70, January

Blaschke, R. / Otto, A. / Schepers, N. (Hg.) (2010): Grundeinkommen. Geschichte – Modelle – Debatten, Berlin: Karl-Dietz-Verlag

Blaschke, R. (2012): Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland, in: Blaschke, R. / Otto, A. / Schepers, N. (Hg.): Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen

Bewegung, Hamburg: VSA, S.118-250

Blüm, N. (2007): Wahnsinn mit Methode, veröffentlicht auf www.zeit.de/2007/17/Grundeinkommen (Zugriff: 21.4.2018)

Böckenförde, E.-W. (1976): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt: Suhrkamp, S. 42-64

Brauck, M. (2016): Wohltat für alle, veröffentlicht auf <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/144788072> (Zugriff: 21.4.2018)

Brunner, O. / Conze, W. / Koselleck, R. (Hg.) (1972): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, Lemma „Arbeit“, Stuttgart: Klett-Cotta

Butterwegge, C. (2017): Das bedingungslose Grundeinkommen – sozialpolitische Sackgasse oder Königsweg zur Demokratie?, in: *vorgänge*, Nr. 219, 3, S. 67-76

Castel, R. (2008): Die neue Verwundbarkeit. Interview mit Robert Castel, in: *polar* #4, S. 58 ff.

Chrismon (2017): „Jetzt kannst du tun, wovon du träumst. Anny Hartmann und Christoph Butterwegge diskutieren über das bedingungslose Grundeinkommen“, 25. Oktober, veröffentlicht auf <https://chrismon.evangelisch.de/artikel/2017/36320/anny-hartmann-und-christoph-butterwegge-diskutieren-ueber-das-bedingungslose-grundeinkommen> (Zugriff: 21.4.2018)

Diefenbacher, H. / Zieschank, R. / Rodenhäuser, D. (2010): Wohlfahrtsmessung in Deutschland. Ein Vorschlag für einen nationalen Wohlfahrtsindex, veröffentlicht auf www.umweltbundesamt.de/publikationen/wohlfahrtsmessung-in-deutschland?anfrage=Kennnummer&Suchwort=3902 (Zugriff: 21.4.2018)

Eichhorst, W. (2013): Schaffen statt Schlaraffen. Es gibt so viel Arbeit wie niemals zuvor. Ein bedingungsloses Grundeinkommen gefährdet, wofür wir hart gearbeitet haben – und würde unsere Gesellschaft zerreißen, veröffentlicht auf www.iza.org/press_files/TheEuropean2013-06.pdf (Zugriff: 21.4.2018)

Fehr, S. / Vobruba, G. (2011): Die Arbeitslosigkeitsfalle vor und nach der Hartz-IV-Reform, veröffentlicht auf www.boeckler.de/wsimit_2011_05_fehr.pdf (Zugriff: 21.4.2018)

Fratzscher, M. (2017): Irrweg des bedingungslosen Grundeinkommens, in: *Wirtschaftsdienst* 97, 7, S. 521-523

Gebauer, R./ Petschauer, H. / Vobruba, G. (2002): Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, 40 Berlin: edition sigma

Gebauer, R. (2007): Arbeit gegen Armut. Grundlagen, historische Genese und empirische Überprüfung des Armutsfallentheorems, Wiesbaden: Springer VS

Hassel, A. (2017): Süßes Gift, veröffentlicht auf www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-suesses-gift-1.3367355 (Zugriff: 28.3.2018).

Hassel, A. (2018): Opium für das Volk, veröffentlicht auf www.ipg-journal.de/schwerpunkt-des-monats/bedingungsloses-grundeinkommen/artikel/detail/opium-fuers-volk-2534/ (Zugriff: 21.4.2018)

Heil, H. (2018): Die Grundsicherung neu ausrichten, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Rubrik: Fremde Federn, 29.3., S. 10

Hildenbrand, B. (2005): Fallrekonstruktive Familienforschung. Anleitungen für die Praxis, Wiesbaden: Springer VS

- Hochschild, A. R. (2002): Keine Zeit. Wenn die Firma zum Zuhause wird und zuhause nur Arbeit wartet, Opladen: Leske und Budrich
- Ironmonger, D. (1996): Counting Outputs, Capital Inputs and Caring Labor: Estimating Gross Household Product, in: *Feminist Economics* 2 (3), S. 37-64
- Kutzner, S. (2004): Legitimation der Sozialstaatlichkeit: theoretisches Modell und Fallanalysen zur Durchsetzung der staatlichen Alterssicherung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Habilitationsschrift, Frankfurt/M.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2016): Ausschussprotokoll APr 16/1366, 30. Juni, veröffentlicht auf www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA16-1366.pdf (Zugriff: 21.4.2018)
- Largo, R. (2017): Das passende Leben, Frankfurt: S. Fischer
- Liebermann, S. (2015): Aus dem Geist der Demokratie: Bedingungsloses Grundeinkommen, Frankfurt: Humanities Online
- Liebermann, S. (2016): Das Selbstmissverständnis der ‚Arbeitsgesellschaft‘ oder zur strukturellen Gemeinsamkeit von Demokratie und Bedingungslosem Grundeinkommen, in: Meyer, T. / Vorholt, U. (Hg.): *Bedingungsloses Grundeinkommen – Theorie und Praxis in Deutschland und Europa*, Dortmunder politische-philosophische Diskurse Bd. 14, S. 63-85
- Liebermann, S. (2018): „...ich möchte unabhängig sein...“. Autonomie in der öffentlichen Diskussion um ein Bedingungsloses Grundeinkommen. Eine exemplarische Deutungsmusteranalyse, in: Funcke, D. / Loer, T. (Hg.) (2., aktual. u. erweit. Aufl.): *Vom Fall zur Theorie. Auf dem Pfad der rekonstruktiven Sozialforschung*, Hagen: Fernuniversität Hagen, S. 211-237
- Loer, T. (2007): Die Region. Eine Begriffsbestimmung am Fall des Ruhrgebiets, Stuttgart: Lucius & Lucius (Qualitative Soziologie, hg. von Klaus Amann, Jörg R. Bergmann und Stefan Hirschauer, Band 9)
- Madörin, M. (2013): Care-Ökonomie? Offene Fragen und politische Implikationen. Mascha Madörin und Tove Soiland im Gespräch, veröffentlicht auf www.denknetz-online.ch/IMG/pdf/Care_Okonomie._Gesprach_im_Jahrbuch_2013.pdf (Zugriff: 21.4.2018)
- Müller, M. (2017): Wandel und Umbruch mit Sicherheit, veröffentlicht auf www.tagesspiegel.de/politik/gastbeitrag-von-michael-mueller-wandel-und-umbruch-mit-sicherheit/20519868.html (Zugriff: 21.4.2018)
- Nida-Rümelin, J. (2008): Zur Kritik der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens, in: *Neue Gesellschaft / Frankfurter Hefte*, 7/8, S. 83-86
- Oevermann, U. (1995): Ein Strukturmodell von Religiosität. Zugleich ein Strukturmodell von Lebenspraxis und von sozialer Zeit, in: Wohlrab-Sahr, M. (Hg.): *Biographie und Religion. Zwischen Ritual und Selbstsuche*, Frankfurt: Campus, S. 27-102
- Oevermann, U. (2001): Die Soziologie der Generationenbeziehungen und der historischen Generationen aus strukturalistischer Sicht und ihre Bedeutung für die Schulpädagogik, in: Kramer, R.-T. / Helsper, W. / Busse, S. (Hg.): *Pädagogische Generationsbeziehungen. Jugendliche im Spannungsfeld von Schule und Familie*, Opladen: Leske und Budrich, S. 78-128
- Oevermann, U. (2004): Sozialisation als Prozess der Krisenbewältigung, in: Geulen, D. / Veith, H. (Hg.): *Sozialisations-theorie interdisziplinär – Aktuelle Perspektiven*, Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 155-181
- Quadragesimo Anno (1931): veröffentlicht auf www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/319.html#79
- Sattelberger, T. (2017): Arbeit statt Opium, in: *Manager Magazin*, Februar, S. 65
- Schwarz, N. / Schwahn, F. (2016): Entwicklung der unbezahlten Arbeit privater Haushalte. Bewertung und Vergleich mit gesamtwirtschaftlichen Größen, veröffentlicht auf www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/2016/02/UnbezahlteArbeit_022016.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 21.4.2018)
- Schrupp, A. (2013): Erkennen, was notwendig ist, in: Blaschke, R. / Rätz, W. (Hg.): *Teil der Lösung. Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen*, Zürich: Rotpunkt, S. 83-97
- Sell, S. (2018): Die abgehobene und letztendlich verlogene Hartz IV-Debatte, 8. April, veröffentlicht auf <https://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2018/04/die-abgehobene-und-letztendlich-verlogene-hartz4-debatte.html> (Zugriff: 21.4.2018)
- Siebert, H. (2007): Gegen ein bedingungsloses Grundeinkommen. Eine abstruse Idee mit massiven Fehlanreizen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27. Juni, S.12.
- Streeck, W. / Heinze, R. (1999): An Arbeit fehlt es nicht. Die bisherige Beschäftigungspolitik ist gescheitert, eine radikale Wende unumgänglich: Im Dienstleistungssektor könnten Millionen neuer Arbeitsplätze entstehen, veröffentlicht auf <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/13220370> (Zugriff: 21.4.2018)
- Taylor, F. W. (1919): *The Principles of Scientific Management*. New York: Harper and Brothers Publishers.
- Tod, C. (2017): Free Lunch Society – Komm, komm Grundeinkommen, Österreich / Deutschland, Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Van Parijs, P. / Vanderborght, Y. (2017): *Basic Income. A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy*, Cambridge: Harvard University Press
- Vobruba, G. (2017): Das Grundeinkommen in der Utopiefalle, in: *der Standard*, 3. November, veröffentlicht auf www.der-standard.de/story/2000067144710/das-grundeinkommen-in-der-utopiefalle (Zugriff: 21.4.2018)